



## MERKBLATT ZU AFGHANISCHEN ÖFFENTLICHEN URKUNDEN

Das Legalisationsverfahren von öffentlichen Urkunden aus Afghanistan musste wegen der fehlenden Urkundensicherheit eingestellt werden.

Die Innen- und Justizbehörden der Länder wurden darüber unterrichtet.

Eine Überprüfung afghanischer Urkunden auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit ist wegen der Schließung der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft Kabul nicht möglich.

Es liegt im Ermessen der inländischen Behörde, der eine afghanische Urkunde vorgelegt wird, ob sie diese ohne weiteren Nachweis als echt ansieht (vgl. § 438 Abs. 1 Zivilprozessordnung).